

Beschlussempfehlung*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/1545 –**

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/1859, 16/1969 –**

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Kerstin Andreae,
Dr. Gerhard Schick und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/1501 –**

Steueränderungsgesetz 2007 zurückziehen

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Dr. Hermann Otto Solms,
Carl-Ludwig Thiele und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/1654 –**

Keine weiteren Steuererhöhungen

* Der Bericht der Abgeordneten Olav Gutting und Gabriele Frechen folgt.

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Im Interesse einer nachhaltig tragfähigen Finanz- und Steuerpolitik ist die gezielte Fortsetzung der begonnenen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte unerlässlich. Im Rahmen eines steuerlichen Sofortprogramms sind erste rasch wirkende Maßnahmen bereits ergriffen und auch notwendige Impulse für Wachstum und Beschäftigung gesetzt worden. Der eingeschlagene steuer- und finanzpolitische Weg soll konsequent weiter verfolgt werden. Dabei kann das Ziel der Haushaltskonsolidierung nicht ohne spürbare Einschnitte erreicht werden. Die belastenden Maßnahmen werden jedoch an den Gesichtspunkten der individuellen Leistungsfähigkeit und der Verteilungsgerechtigkeit ausgerichtet und im Ergebnis für alle zumutbar ausgestaltet.

Zu Buchstabe c

Das Steueränderungsgesetz 2007 sei sozial unausgewogen. Es belaste vor allem Normalverdiener, während höhere Einkommen nur einen symbolischen Konsolidierungsbeitrag zu erbringen hätten. Darüber hinaus seien die Vorschläge zum Subventionsabbau halbherzig und in ihrer Lenkungswirkung verfehlt. Die sog. Reichensteuer sei verfassungswidrig, ökonomisch nicht begründbar und erbringe kaum Steuermehreinnahmen. Die vorgesehenen Maßnahmen dienten nicht einer einfacheren und gerechteren Besteuerung und wirkten sich bremsend auf die Konjunktur aus.

Zu Buchstabe d

In dem Entwurf eines Steueränderungsgesetzes seien diverse Maßnahmen vorgesehen, die zu einer weiteren Belastung der Bürgerinnen und Bürger führen, ohne dass eine Entlastung durch niedrigere Steuertarife erfolge. Die vorgesehene sog. Reichensteuer sei verfassungsrechtlich bedenklich und sorge nicht für mehr Gerechtigkeit. Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Steuererhöhungen belasteten vor allem kleine und mittlere Einkommen unverhältnismäßig hoch, Investoren aus dem In- und Ausland würden abgeschreckt und die Schaffung neuer Arbeitsplätze verhindert.

B. Lösung

Zu den Buchstaben a und b

Mit den gleich lautenden Gesetzentwürfen wird angestrebt, einen weiteren Beitrag zur Stabilisierung der Steuerbasis und zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage zu leisten. Mit der Änderung des § 32 EStG wird die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Freibeträgen grundsätzlich auf den Zeitraum vor Vollendung des 25. Lebensjahres abgesenkt. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Betriebsstätte sollen nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sein und lediglich bei Fernpendlern ab dem 21. Kilometer wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Zum weiteren Abbau von Steuervergünstigungen wird der Sparer-Freibetrag auf 750 Euro für Ledige bzw. 1 500 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten abgesenkt und die Bergmannsprämie zeitlich gestuft bis 2008 endgültig abgeschafft. Auf den Spitzensteuersatz für zu versteuernde Einkommen über 250 000 Euro ist ein Zuschlag von drei Prozentpunkten vorgesehen, wobei Gewinneinkünfte bei der Zuschlagsregelung bis zum 31. Dezember 2007 nicht berücksichtigt werden. Ferner werden im Bereich der beschränkten Steuerpflicht (§ 49 EStG) Besteuerungslücken bei der Überlassung von Rechten und der Besteuerung des Bordpersonals von Flugzeugen geschlossen. Schließlich sieht der Gesetzentwurf vor, die steuerliche Berücksichtigung des häuslichen Arbeitszimmers nur zuzulassen, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Weitere Rechtsänderun-

gen betreffen die Umsetzung des mit der Schweiz geschlossenen EU-Zinsabkommens in nationales Recht sowie Änderungen des Gesetzes über Steuerstatistiken.

Der Finanzausschuss empfiehlt folgende Änderungen der Gesetzentwürfe vorzunehmen:

- Klarstellung zur Berechnung des Zuschlags auf die Einkommensteuer bei Spitzenverdienern,
- Regelung zur Anpassung bestehender Freistellungsaufträge an den abgesenkten Sparer-Freibetrag,
- Begrenzung der beschränkten Steuerpflicht des Bordpersonals auf Fälle, in denen das Luftfahrzeug im internationalen Luftverkehr eingesetzt wird,
- Beibehaltung der bisherigen Altergrenze von Kindern in der Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes entsprechend den rentenrechtlichen Regelungen zur Waisenrente,
- redaktionelle Anpassungen, insbesondere im Rahmen der Rechtsförmlichkeit.

Annahme in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe c

Mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird die Bundesregierung aufgefordert, das Steueränderungsgesetz 2007 zurückzuziehen, eine sozial ausgewogene Reform des Steuersystems vorzulegen und die Einkommensteuer weiter zu modernisieren. Die Antragsteller fordern die Bundesregierung überdies auf, zur nachhaltigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte weiterreichende, wirksame und konjunkturschonende Maßnahmen zum Abbau von Subventionen vorzulegen und insbesondere das Augenmerk darauf zu legen, steuerliche Subventionen im Wirtschaftsbereich konsequent an Beschäftigungsgewinnen in Deutschland auszurichten sowie ökologisch schädliche Subventionen zu beseitigen. Die Pendlerpauschale soll auf einheitlich 15 Cent ab dem ersten Entfernungskilometer gesenkt werden. Im Zuge einer umfassenden Unternehmenssteuerreform soll die Wertschöpfung, das Arbeitsplatzangebot und das Steueraufkommen erhöht und den Kommunen ausreichend hohe, stabile und an der kommunalen Wirtschaftskraft orientierte Gewerbesteuererinnahmen gesichert werden. Die höhere Besteuerung privater Spitzeneinkommen mit 45 Prozent soll im Rahmen einer umfassenden Unternehmenssteuerreform verfassungsfest und systemgerecht umgesetzt werden. Weiter soll eine gerechte Besteuerung von Vermögen bei der Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grundsteuer sichergestellt werden. Das Steuersystem soll effizienter gemacht und Steuerbetrug konsequent verhindert werden. Schließlich wird die Bundesregierung aufgefordert, Vorschläge vorzulegen, wie ein fairer Steuerwettbewerb in Europa und weltweit gesichert werden könne, und Maßnahmen vorzuschlagen, die der legalen Steuerflucht entgegenwirken.

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP sowie DIE LINKE. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe d

Mit dem Antrag der Fraktion der FDP wird beanstandet, dass die Finanz- und Steuerpolitik der Koalitionsfraktionen zu massiven Steuererhöhungen und zu einer höheren Neuverschuldung führe. Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 beschlossene Anhebung der Mehrwert- und Versicherungsteuer zum 1. Januar

2007 um drei Prozentpunkte belaste zusammen mit weiteren Maßnahmen Bürger und Unternehmen bis zum Jahre 2009 mit rd. 70 Mrd. Euro zusätzlich. Die mit dem Steueränderungsgesetz 2007 vorgesehenen Einschnitte trafen insbesondere kleine und mittlere Einkommen unverhältnismäßig stark, setzten negative Signale für in- und ausländische Investoren und verhinderten die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Eine Verbesserung der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte sei nur erreichbar, wenn Bund, Länder und Gemeinden ihre Aufgaben auf ihren Kernbereich zurückführten und sämtliche Aufgaben und Ausgaben des Staates kritisch überprüften. Vor diesem Hintergrund sei der Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2007 abzulehnen, die Steuererhöhungspolitik der Koalitionsfraktionen zu beenden und die öffentlichen Haushalte durch „intelligentes Sparen“ zu sanieren. Als Voraussetzung für mehr Investitionen und Arbeitsplätze sei zudem ein einfaches und transparentes Steuersystem mit niedrigen Steuersätzen einzuführen.

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich aus den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 16/1545 und 16/1859 in den Kassenjahren 2006 bis 2010 die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaft	Steuermehreinnahmen in Mio. EUR in den Kassenjahren				
	2006	2007	2008	2009	2010
Bund	–	973	1 977	2 544	2 472
Länder	–	866	1 750	2 273	2 210
Gemeinden	–	284	594	779	757
Insgesamt	–	2 123	4 321	5 596	5 439

Die finanziellen Auswirkungen der vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen sind bei den Maßnahmen im Bereich der beschränkten Steuerpflicht nicht bezifferbar.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) die Gesetzentwürfe – Drucksachen 16/1545, 16/1859 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Antrag – Drucksache 16/1501 – abzulehnen;
- c) den Antrag – Drucksache 16/1654 – abzulehnen.

Berlin, den 29. Juni 2006

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Olav Gutting
Berichterstatter

Gabriele Frechen
Berichterstatlerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Steueränderungsgesetzes 2007
– Drucksachen 16/1545, 16/1859 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	2
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	3
Änderung des <i>Bergmannsprämiengesetzes</i>	4
Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	5
Inkrafttreten	6

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 32b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 32c Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften“.
 - b) Die Angabe zu § 50h wird wie folgt gefasst:
„§ 50h Bestätigung für Zwecke der Entlastung von Quellensteuern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft“.

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	2
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	3
Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien	4
Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	5
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	5a
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	5b
Änderung des Gesetzes über den auswärtigen Dienst	5c
Änderung der Abgabenordnung	5d
Inkrafttreten	6

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. In § 2 Abs. 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „vermindert um“ die Angabe „den Entlastungsbetrag nach § 32c“ sowie ein Komma eingefügt.

Entwurf

2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 5“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5“ ersetzt.
 - b) In Nummer 16 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - bb) In Nummer 6b werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Dies gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet;“.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Keine Betriebsausgaben sind die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten. Bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs sind die nicht als Betriebsausgaben abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte mit 0,03 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer sowie für Familienheimfahrten mit 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung für jeden Entfernungskilometer zu ermitteln. Ermittelt der Steuerpflichtige die private Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 oder 4, sind die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen maßgebend. § 9 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
4. In § 4f Satz 1 werden die Wörter „vor Vollendung des 27. Lebensjahres“ durch die Wörter „vor Vollendung des 25. Lebensjahres“ ersetzt.
5. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Ermittlung der Nutzung im Sinne des Satzes 2 gelten die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und die Familienheimfahrten als betriebliche Nutzung.“
6. In § 8 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „von Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „wie Werbungskosten nach § 9 Abs. 2“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bb) In Nummer 5 werden die Sätze 3 bis 6 aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 13 **Satz 2 zweiter Halbsatz** wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 5“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, Abs. 2 **Satz 7 bis 9** und Abs. 5“ ersetzt.
 - b) In Nummer 16 **erster Halbsatz** wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) **unverändert**
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Keine Betriebsausgaben sind die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten. Bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs sind die nicht als Betriebsausgaben abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte mit 0,03 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer sowie für Familienheimfahrten mit 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung für jeden Entfernungskilometer zu ermitteln. Ermittelt der Steuerpflichtige die private Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 oder **Satz 4**, sind die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen maßgebend. § 9 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
4. **unverändert**
5. **unverändert**
6. In § 8 Abs. 2 Satz 5 **zweiter Halbsatz** wird die Angabe „von Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „wie Werbungskosten nach § 9 Abs. 2“ ersetzt.
7. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Keine Werbungskosten sind die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten. Zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist ab dem 21. Entfernungskilometer für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, für jeden vollen Kilometer der Entfernung eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro wie Werbungskosten anzusetzen, höchstens jedoch 4 500 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 4 500 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt. Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird. Nach § 8 Abs. 3 steuerfreie Sachbezüge für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag; ist der Arbeitgeber selbst der Verkehrsträger, ist der Preis anzusetzen, den ein dritter Arbeitgeber an den Verkehrsträger zu entrichten hat. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind die Wege von einer Wohnung, die nicht der Arbeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird. Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich wie Werbungskosten abgezogen werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen; Sätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kraftfahrzeug werden nicht berücksichtigt. Durch die Entfernungspauschalen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und durch die Familienheimfahrten veranlasst sind. Behinderte Menschen,

1. deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,
2. deren Grad der Behinderung von weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,

können an Stelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen

Entwurf

Wohnung und Arbeitsstätte und für die Familienheimfahrten ansetzen. Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 und Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 und Absatz 2“ ersetzt.
8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 Satz 1 werden die Wörter „vor Vollerfüllung des 27. Lebensjahres“ durch die Wörter „vor Vollerfüllung des 25. Lebensjahres“ ersetzt.
9. In § 20 Abs. 4 Satz 1 bis 3 wird die Zahl „1 370“ jeweils durch die Zahl „750“ und die Zahl „2 740“ durch die Zahl „1 500“ ersetzt.
10. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „nicht das 27. Lebensjahr“ durch die Wörter „nicht das 25. Lebensjahr“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „vor Vollerfüllung des 27. Lebensjahres“ durch die Wörter „vor Vollerfüllung des 25. Lebensjahres“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder 27. Lebensjahr“ durch die Wörter „oder 25. Lebensjahr“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Absatz 4 Satz 2 bis 10 gilt entsprechend.“
11. § 32a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32c, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen
1. bis 7 664 Euro (Grundfreibetrag):
0;
 2. von 7 665 Euro bis 12 739 Euro:
 $(883,74 \cdot y + 1 500) \cdot y$;
 3. von 12 740 Euro bis 52 151 Euro:
 $(228,74 \cdot z + 2 397) \cdot z + 989$;
 4. von 52 152 Euro bis 250 000 Euro:
 $0,42 \cdot x - 7 914$;
 5. von 250 001 Euro an:
 $0,45 \cdot x - 15 414$.
- „y“ ist ein Zehntausendstel des 7 664 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 12 739 Euro übersteigenden Teils des auf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 **Satz 4** wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 2“ ersetzt.
- b) unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. § 32a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen
1. bis 7 664 Euro (Grundfreibetrag):
0;
 2. von 7 665 Euro bis 12 739 Euro:
 $(883,74 \cdot y + 1 500) \cdot y$;
 3. von 12 740 Euro bis 52 151 Euro:
 $(228,74 \cdot z + 2 397) \cdot z + 989$;
 4. von 52 152 Euro bis 250 000 Euro:
 $0,42 \cdot x - 7 914$;
 5. von 250 001 Euro an:
 $0,45 \cdot x - 15 414$.
- „y“ ist ein Zehntausendstel des 7 664 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 12 739 Euro übersteigenden Teils des auf

Entwurf

einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuern- den Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro- Betrag abgerundete zu versteuern- de Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

12. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:

„§ 32c

Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften

(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen Ein- künfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Gewinnein- künfte) enthalten, ist von der tariflichen Einkommen- steuer nach § 32a ein Entlastungsbetrag für den Anteil dieser Einkünfte am zu versteuernden Einkommen ab- zuziehen. Dieser Anteil bemisst sich nach dem Verhält- nis der Gewinneinkünfte zur Summe der Einkünfte.

(2) Zur Ermittlung des Entlastungsbetrags im Sinne des Absatzes 1 wird der nach Absatz 1 Satz 2 ermittelte Anteilssatz auf den Teil des zu versteuernden Einkom- mens angewandt, der 250 000 Euro übersteigt. Der Ent- lastungsbetrag beträgt 3 vom Hundert dieses Betrags. Der Entlastungsbetrag ist auf den nächsten vollen Euro- Betrag aufzurunden.

(3) Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommen- steuer veranlagt werden, beträgt der Entlastungsbetrag das Zweifache des Entlastungsbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 und 2 ergibt. Die Ehegatten sind bei der Verhältnisrechnung nach Absatz 1 Satz 2 ge- meinsam als Steuerpflichtiger zu behandeln. Satz 1 gilt entsprechend bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen- steuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist.“

13. In § 39b Abs. 2 Satz 8 wird *die* Angabe „16 vom Hun- dert“ durch die Angabe „15 vom Hundert“, die Angabe „9 228 Euro“ durch die Angabe „9 144 Euro“, die An- gabe „26 072 Euro“ durch die Angabe „25 812 Euro“, die Angabe „45 vom Hundert“ jeweils durch die An- gabe „42 vom Hundert“ *und wird vor dem* abschließenden Punkt die Angabe „sowie für den 200 000 Euro über- steigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags je- weils 45 vom Hundert eingefügt.
14. In § 40 Abs. 2 werden in Satz 2 die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 als Werbungskosten“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 wie Werbungskosten“ *und in* Satz 3 die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 abzieh- baren Werbungskosten“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 abziehbaren Beträge“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuern- den Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro- Betrag abgerundete zu versteuern- de Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

12. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:

„§ 32c

Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften

(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen Ein- künfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Gewinnein- künfte) enthalten, ist von der tariflichen Einkommen- steuer nach § 32a ein Entlastungsbetrag für den Anteil dieser Einkünfte am zu versteuernden Einkommen ab- zuziehen. Dieser Anteil bemisst sich nach dem Verhält- nis der Gewinneinkünfte zur Summe der Einkünfte. **Er beträgt höchstens 100 vom Hundert. Einkünfte, die nach den §§ 34, 34b ermäßigt besteuert werden, gel- ten nicht als Gewinneinkünfte im Sinne der Sätze 1 und 2.**

(2) unverändert

(3) unverändert

13. In § 39b Abs. 2 Satz 8 **zweiter Halbsatz** wird **wie folgt geändert:**
- a) Die Angabe „16 vom Hundert“ **wird** durch die An- gabe „15 vom Hundert“, die Angabe „9 228 Euro“ durch die Angabe „9 144 Euro“, die Angabe „26 072 Euro“ durch die Angabe „25 812 Euro“, die Angabe „45 vom Hundert“ jeweils durch die Angabe „42 vom Hundert“ **ersetzt**.
- b) **Vor dem den Satz** abschließenden Punkt **wird** die Angabe „sowie für den 200 000 Euro übersteigen- den Teil des zu versteuernden Jahresbetrags jeweils 45 vom Hundert“ eingefügt.
14. § 40 Abs. 2 **wird wie folgt geändert:**
- a) In Satz 2 **wird** die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 als Werbungskosten“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 wie Werbungskosten“ **ersetzt**.
- b) In Satz 3 **wird** die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 abziehbaren Werbungskosten“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 abziehbaren Beträge“ ersetzt.

Entwurf

15. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „f) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Buchstaben a gehören, durch Veräußerung von inländischem unbeweglichen Vermögen, von Sachinbegriffen oder Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder deren Verwertung in einer inländischen Betriebsstätte oder anderen Einrichtung erfolgt, erzielt werden.“
- b) In Nummer 4 wird das Semikolon *nach Buchstabe d* durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) an Bord eines Luftfahrzeugs ausgeübt wird, das von einem Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland betrieben wird;“.
16. § 50a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „das Gleiche gilt für die Veräußerung von Rechten im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f.“
- b) In Satz 4 und 5 wird die Angabe „25 vom Hundert“ jeweils durch die Angabe „20 vom Hundert“ ersetzt.
17. § 50g wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nr. 5 Buchstabe b Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Beteiligungen dürfen nur zwischen Unternehmen bestehen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.“
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Ist im Fall des Absatzes 1 Satz 1 eines der Unternehmen ein Unternehmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder ist eine in der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelegene Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union Gläubiger der Zinsen oder Lizenzgebühren, gelten Absätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft insoweit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleichgestellt ist. Absatz 3 Nr. 5 Buchstabe a gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Unternehmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft jedes Unternehmen ist, das
1. eine der folgenden Rechtsformen aufweist:
 - Aktiengesellschaft/société anonyme/società anonima;
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung/société à responsabilité limitée/società a responsabilità limitata;

Beschlüsse des 7. Ausschusses

15. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) In Nummer 4 **Buchstabe d** wird das **abschließende** Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) an Bord eines **im internationalen Luftverkehr eingesetzten** Luftfahrzeugs ausgeübt wird, das von einem Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland betrieben wird;“.
16. § 50a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 3 wird der **den Satz abschließende** Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „das Gleiche gilt für die Veräußerung von Rechten im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f.“
- b) In Satz 4 und 5 **Nr. 4** wird die Angabe „25 vom Hundert“ jeweils durch die Angabe „20 vom Hundert“ ersetzt.
17. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- Kommanditaktiengesellschaft/société en commandite par actions/società in accomandita per azioni, und

2. nach dem Steuerrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft dort ansässig ist und nicht nach einem zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und einem Staat außerhalb der Europäischen Union geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkünften für steuerliche Zwecke als außerhalb der Gemeinschaft oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässig gilt, und
3. unbeschränkt der schweizerischen Körperschaftsteuer unterliegt, ohne von ihr befreit zu sein.“

18. § 50h wird wie folgt gefasst:

„§ 50h

Bestätigung für Zwecke der Entlastung von Quellensteuern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Auf Antrag hat das Finanzamt, das für die Besteuerung eines Unternehmens der Bundesrepublik Deutschland oder einer dort gelegenen Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne des § 50g Abs. 3 Nr. 5 oder eines Unternehmens der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Sinne des § 50g Abs. 6 Satz 2 zuständig ist, für die Entlastung von der Quellensteuer dieses Staates auf Zinsen oder Lizenzgebühren im Sinne des § 50g zu bescheinigen, dass das empfangende Unternehmen steuerlich im Inland ansässig ist oder die Betriebsstätte im Inland gelegen ist.“

19. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2006 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen.“

b) Dem Absatz 12c wird folgender Satz angefügt:

„§ 4f Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Kinder anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seeli-

18. unverändert

19. § 52 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Entwurf

schen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 4f Satz 1 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung anzuwenden.“

- c) Dem Absatz 24 wird folgender Satz angefügt:

„§ 10 Abs. 1 Nr. 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Kinder anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 10 Abs. 1 Nr. 8 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung anzuwenden.“

- d) Dem Absatz 40 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat“ die Angabe „noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat“ tritt; für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendeten, ist § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Kinder anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 32 Abs. 5 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus“ die Angabe „über das 21. oder 26. Lebensjahr hinaus“ tritt; für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 25.,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) unverändert

- d) Dem Absatz 40 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat“ die Angabe „noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat“ tritt; für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendeten, ist § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für Kinder anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 32 Abs. 5 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus“ die Angabe „über das 21. oder 26. Lebensjahr hinaus“ tritt; für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 25.,

Entwurf

26. oder 27. Lebensjahr vollendeten, ist § 32 Abs. 5 Satz 1 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden.“

e) Absatz 41 wird aufgehoben.

f) Absatz 44 wird wie folgt gefasst:

„(44) § 32c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.“

g) Die Absätze 52 und 58a werden aufgehoben.

h) Nach Absatz 59b Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 50g Abs. 6 und § 50h in der Fassung sind erstmals auf Zahlungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2005 erfolgen.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

26. oder 27. Lebensjahr vollendeten, ist § 32 Abs. 5 Satz 1 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. **Für die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und §§ 10a, 82 begünstigten Verträge, die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurden, gelten für das Vorliegen einer begünstigten Hinterbliebenenversorgung die Altersgrenzen des § 32 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. Dies gilt entsprechend für die Anwendung des § 93 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe b.“**

e) unverändert

f) unverändert

g) unverändert

h) Absatz 55f wird wie folgt gefasst:

„(55f) Für die Anwendung des § 44a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen, gilt Folgendes:

Ist ein Freistellungsauftrag vor dem 1. Januar 2007 unter Beachtung des § 20 Abs. 4 in der bis dahin geltenden Fassung erteilt worden, darf der nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichtete den angegebenen Freistellungsbetrag nur zu 56,37 vom Hundert berücksichtigen. Sind in dem Freistellungsauftrag der gesamte Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) und der gesamte Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) angegeben, ist der Werbungskosten-Pauschbetrag in voller Höhe zu berücksichtigen.“

i) Der bisherige Absatz 55f wird Absatz 55g.

j) Nach Absatz 59b Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 50g Abs. 6 und § 50h in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Zahlungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2005 erfolgen.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 2**Artikel 2****Änderung des Körperschaftsteuergesetzes****Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 8 sind im Fall der Besteuerung nach Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (ABl. EU 2004 Nr. L 385 S. 30), entsprechend anzuwenden.“

2. Dem § 34 Abs. 11c wird folgender Satz angefügt:

„§ 26 Abs. 6 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“

1. **In § 9 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 5“ ersetzt.**

2. Dem § 26 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

unverändert

3. Dem § 34 Abs. 11c wird folgender Satz angefügt:

unverändert

Artikel 3**Artikel 3****Änderung des Bundeskindergeldgesetzes****Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres“ durch die Angabe „bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres“ ersetzt.

1. unverändert

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „nicht das 27. Lebensjahr“ durch die Angabe „nicht das 25. Lebensjahr“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „vor Vollendung des 27. Lebensjahres“ durch die Angabe „vor Vollendung des 25. Lebensjahres“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „oder 27. Lebensjahr“ durch die Angabe „oder 25. Lebensjahr“ ersetzt.

3. § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, sind § 1 Abs. 2 Satz 3 und § 2 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils an die Stelle der Angabe „27. Lebensjahres“ die Angabe „25. Lebensjahres“ und an die Stelle der Angabe „27. Lebensjahr“ die Angabe „25. Lebensjahr“ tritt; für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendeten, sind § 1 Abs. 2 Satz 3 und § 2

3. **Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:**

„(4) § 1 Abs. 2 Satz 3 und § 2 Abs. 2 und 3 **in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist für Kinder, die im Kalenderjahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils an die Stelle der Angabe „25. Lebensjahres“ die Angabe „26. Lebensjahres“ und an die Stelle der Angabe**

Entwurf

Abs. 2 und 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 1 Abs. 2 Satz 3 und § 2 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für Kinder anzuwenden, die im *Veranlagungszeitraum* 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 2 Abs. 3 Satz 1 ist für Kinder, die im *Veranlagungszeitraum* 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus“ die Angabe „über das 21. oder 26. Lebensjahr hinaus“ tritt; für Kinder, die im *Veranlagungszeitraum* 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendeten, ist § 2 Abs. 3 Satz 1 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Bergmannsprämiengesetzes

Das Gesetz über Bergmannsprämien vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „5 Euro“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Anwendungsvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt erstmals für Bergmannsprämien, die für eine nach dem 31. Dezember 2006 verfahrenre volle Schicht gewährt wird.

(2) Dieses Gesetz ist letztmals anzuwenden für verfahrenre volle Schichten vor dem 1. Januar 2008.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Artikel ...

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„25. Lebensjahr“ die Angabe „26. Lebensjahr“ tritt; für Kinder, die im **Kalenderjahr** 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendeten, sind § 1 Abs. 2 Satz 3 und § 2 Abs. 2 und 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 1 Abs. 2 Satz 3 und § 2 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für Kinder anzuwenden, die im **Kalenderjahr** 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 2 Abs. 3 Satz 1 **in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes])** ist für Kinder, die im **Kalenderjahr** 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus“ die Angabe „über das 21. oder 26. Lebensjahr hinaus“ tritt; für Kinder, die im **Kalenderjahr** 2006 das 25., 26. oder 27. Lebensjahr vollendeten, ist § 2 Abs. 3 Satz 1 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien

Das Gesetz über Bergmannsprämien **in der Fassung der Bekanntmachung** vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Statistische Bundesamt darf an die statistischen Ämter der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene übermitteln.“

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b
Statistische Aufbereitung von Daten
aus der Körperschaft- und Gewerbesteuer

(1) Die Länderfinanzverwaltungen übermitteln die im Rahmen des automatisierten Besteuerungsverfahrens vorhandenen Angaben zur Körperschaft- und Gewerbesteuer jährlich an das Bundesministerium der Finanzen. Die statistische Aufbereitung dieser Daten wird, erstmals für das Veranlagungsjahr 2004, dem Statistischen Bundesamt übertragen.

(2) § 2a Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 5a**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

In § 61 Abs. 2 Satz 1, 2 und Satz 3 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils nach den Wörtern „des Einkommensteuergesetzes“ die Angabe „in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 5b**Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

In § 59 Abs. 2 Satz 1, 2 und Satz 3 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird jeweils nach den Wörtern „des Einkommensteuergesetzes“ die Angabe „in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 5c**Gesetz über den auswärtigen Dienst**

§ 19 Abs. 4 des Gesetzes über den auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehepartner des Beamten und die Kinder, für die dem Beamten Kindergeld nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 Einkommensteuergesetz zustehen würde.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 5d**Änderung der Abgabenordnung**

In § 55 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Nr. 17, 18, 19 Buchstabe *h* sowie Artikel 2 und 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2007 in Kraft.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Nr. 17, 18, 19 Buchstabe *j* sowie Artikel 2 und 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2007 in Kraft.

